

Vertrag über die Benützung der 300-Meter-Schiessanlage «Schaugenbädli» der Schiessanlagen St. Gallen-Ost

Die

Betriebsgesellschaft der Schiessanlagen St. Gallen-Ost (Verein nach Art. 60 ff. ZGB), vertreten durch den Vorstand und dieser durch Nagel Heinz, Präsident, und Künzler Ruedi, Kassier

(folgend «Betriebsgesellschaft»),

die

Politische Gemeinde Eggersriet, vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch Hochreutener Roger, Gemeindepräsident, und Benno Hochreutener, Gemeinderatsschreiber (folgend «Gemeinde»)

sowie der

SV Eggersriet-Grub (Verein nach Art. 60 ff. ZGB), vertreten durch den Vorstand und dieser durch Hochreutener Peter, Präsident, und Matthias Tobler, Schützenmeister

(folgend «SV Eggersriet-Grub»)

vereinbaren Folgendes:

A. Präambel

Aufgrund der Verortung der 300m Schiessanlage des SV Eggersriet-Grub im bewohnten Dorfrandgebiet der Gemeinde sowie der anstehenden Sanierung des Scheibenstocks mittels Kugelauffangkästen, soll die Schiesstätigkeit in die naheliegende Schiesssportanlage der Schiessanlagen St.Gallen Ost (folgend «Schaugenbädli») verlegt werden.

Mit dieser Vereinbarung erfolgt der Einkauf der Gemeinde in die 300-Meter-Schiessanlage im Schaugenbädli und regelt die Abhaltung der Vereinsübungen des SV Eggersriet-Grub im Schaugenbädli, beides ab 1.1.2023 reduziert und in der vorliegenden Vertragsform ab 1.1.2024.

B. Gesetzliche Grundlagen / Zweck des Vertrages

1. Gestützt auf Art. 133 Abs. 1 des Militärgesetzes (SR 510.10) sowie Art. 3 Abs. 1 und Art. 8 der Verordnung über die Schiessanlagen für das Schiessen ausser Dienst (Schiessanlagen-Verordnung, SR 510.512) vereinbart die Gemeinde mit diesem Vertrag das Nutzungsrecht an der 300-m-Schiessanlage im Schaugenbädli zur Erfüllung der auf der Schiessverordnung beruhenden Pflicht zur Zuweisung und Einrichtung von 300 m-Schiessanlagen im Schaugenbädli.

Darüber hinaus erhält der SV Eggersriet-Grub bzw. deren Schützen das Nutzungsrecht an der 300 m-Schiessanlage im Schaugenbäddli allgemein für den Schiesssport.

In diesem Sinn gewährt die Betriebsgesellschaft der Gemeinde für das Schiessen ausser Dienst sowie für den ordentlichen Schiesssportbetrieb ein Mitbenützungsrecht an der 300-m-Schiessanlage Schaugenbäddli.

2. Die Betriebsgesellschaft ist als Baurechtsnehmerin Eigentümerin der Gebäude, in welcher sich auch die 300 m-Schiessanlage im Schaugenbäddli befindet.

C. Umfang des Nutzungsrechts / Abgeltung (Einkaufssumme)

3. Die Gemeinde bezahlt der Betriebsgesellschaft für das Nutzungsrecht eine Abgeltung (Einkaufssumme) von einmalig Fr. 189'000.- (Einhundertneunundachtzigtausend Franken). Die einmalige Abgeltung ist zahlbar bis 31. Dezember 2022.
4. Im Nutzungsrecht an der 300 m-Schiessanlage inbegriffen sind aufgrund der Berechnungsbasis folgende Leistungen für maximal 25'000 Schuss pro Jahr:
 - Nutzung für die obligatorischen Bundesprogramme (eine gemeinsame Durchführung ist anzustreben)
 - Nutzung für maximal 25 Vereinsübungen inkl. besondere Anlässe des SV Eggersriet-Grub pro Jahr. Diese werden am Mittwoch, Freitag und Samstag abgehalten und in einer gemeinsamen Koordinationssitzung der Vereine zur Festlegung der Jahresprogramme abgesprochen.
Die Scheibenzuteilung erfolgt durch die Betriebsgesellschaft.
 - Mit der Zielsetzung einer guten Auslastung der Schiesssportanlagen im Schaugenbäddli und dadurch bedingt auch eine Konzentration der Lärmelastung, sind die Durchführungen gemeinsamer Schiessanlässe anzustreben.
5. Mit der einmaligen Entschädigung sind folgende, der Betriebsgesellschaft anfallenden Kosten oder Leistungen für Betrieb und Unterhalt der 300-m-Schiessanlage während der Vertragsdauer abgegolten:
 - Kugelfangsanierungen
 - Jeglicher Gebäudeunterhalt und Unterhalt der Zufahrtsstrassen und -wege.
 - Ausbau der 300m Schiessanlage von aktuell 8 auf 10 Scheiben sowie bei Bedarf deren Ausstattung mit entsprechenden Lärmschutzmassnahmen.
 - Sicherstellung des Standbüroarbeitsplatzes sowie die dazugehörige Infrastruktur, gemäss Absatz 6.
 - Unterhalt, Wartung und Erneuerung der Trefferzeigeanlagen
 - Vorbehalten bleiben die Pflichten des SV Eggersriet-Grub gemäss Ziffer 10.

Der SV Eggersriet-Grub bezahlt der Betriebsgesellschaft CHF 0.25 pro Schuss auf deren Anlage. Die Rückerstattung dieser Betriebskosten ist Gegenstand der Abmachungen zwischen der Gemeinde und dem SV Eggersriet-Grub.

6. Die Verortung der auf der 300m Anlage schiessenden Vereine, erfordert mit dem Einkauf des SV Eggersriet-Grub, einen Ausbau der Standbüros sowie der Munitions-

und Waffenlager. 1/3 dieser Kosten sind durch den SV Eggersriet-Grub, resp. die Gemeinde zu finanzieren. Voraussetzung dazu ist die Erteilung einer Baubewilligung durch die Stadt St.Gallen. Der Kostenanteil von CHF 65'000.- kann der Gemeinde in Rechnung gestellt werden und wird mit Erstellung der Baute fällig.

D. Koordinationssitzung

7. Die Betriebsgesellschaft lädt jedes Jahr bis Ende Januar zu einer Koordinationssitzung ein, an welcher Vertreter des SV Eggersriet-Grub teilnehmen. Die Koordinationssitzung soll einen reibungslosen Schiessbetrieb gewährleisten und richtet sich übergeordnet nach den Vorschriften der Gesetzgeber sowie den daraus resultierenden Schiesshalbtagen. Dabei werden folgende Regelungen einvernehmlich beschlossen:
 - Schiessplan
 - Gemeinsame Organisation der Bundesprogramme

Das Schussgeld wird vom Vorstand der Betriebsgesellschaft festgelegt (aktuell CHF 0.25 Schussgeld). Die Beschaffung und der Verkauf der Munition obliegt dem SV Eggersriet-Grub. Der SV Eggersriet-Grub hat ein Mitspracherecht bei der Festlegung des Schussgeldes auf der 300m Anlage, gemäss den bestehenden Statuten der Betriebsgesellschaft. Die Koordinationssitzung stellt die Mitsprache des SV Eggersriet-Grub bei der Festlegung des Schussgeldes sicher.

E. Verhältnis zwischen der Betriebsgesellschaft und dem SV Eggersriet-Grub

8. Der SV Eggersriet-Grub erhält genügend Platz für ein eigenes Munitionslager im Schaugenbäddli.
9. Nach den Vereinsübungen oder Bundesprogrammen, welche der SV Eggersriet-Grub alleine durchführt, räumt dieser die Anlage auf, bei gemeinsamen Anlässen helfen seine Mitglieder mit beim Aufräumen.
10. Folgende Pflichten aus den Statuten der Betriebsgesellschaft gelten auch für die Mitglieder des SV Eggersriet-Grub im Sinn einer Hausordnung:

Art. 6 der Statuten: «Die Mitglieder sind verpflichtet, sämtliche anfallenden Hülsen der Betriebsgesellschaft zu überlassen.» Gemäss Schussbuchhaltung der Vereine, wird der Verkaufserlös wieder anteilmässig rückerstattet.

Art. 8 Abs. 1 erster Satz der Statuten: «Ein Mitglied kann bei schwerwiegenden Verstössen gegen die Statuten oder gegen das Benützungsreglement ausgeschlossen werden.»

Art. 8 Abs. 2 der Statuten: «Der Ausschluss der persönlichen Mitglieder erfolgt durch den Vorstand nach vorheriger persönlicher oder schriftlicher Anhörung. Gegen den Ausschluss kann innert dreissig Tagen beim Präsidenten zuhanden der Mitgliederversammlung Rekurs eingereicht werden. Der Präsident entscheidet endgültig, ob dem Rekurs aufschiebende Wirkung zukommt.»

Die Statuten der Betriebsgesellschaft gelten als Anhang dieser Vereinbarung.
11. Die Nutzung von anderen Schussdistanzen auf der Schiessanlage der Betriebsgesellschaft ist Sache zwischen der Betriebsgesellschaft und dem SV Eggersriet-Grub.
12. Bei öffentlichen oder teilöffentlichen Schiessanlässen des SV Eggersriet-Grub ist dieser berechtigt, die Wirtschaftsinfrastruktur der Betriebsgesellschaft mit zu nutzen. Im Grundsatz wird der Brutto-Ertrag aus der Festwirtschaft (Ertrag abzüglich Warenaufwand,

Essen und Getränke) nach Helferstunden verteilt. Vorbehalten bleiben andere Regelungen zwischen Betriebsgesellschaft und SV Eggersriet-Grub im Einzelfall.

F. Vertragsdauer / Weitere Bestimmungen

13. Dieser Vertrag wird auf die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen, d.h. bis 31. Dezember 2043. Die Vertragsparteien verhandeln dabei über eine Fortführung des Vertragsverhältnisses unter Berücksichtigung der obligatorischen Schiesspflicht nach Art. 63 des Militärgesetzes und der dereinst anfallenden anteilmässigen Kosten zur Fortführung eines geregelten Schiessbetriebs des SV Eggersriet-Grub auf der Schiessanlage im Schaugenbäddli.

14. Teilweise Rückerstattung der einmaligen Abgeltung

Wird die 300-m-Schiessanlage gesperrt oder aufgehoben,

- weil die obligatorische Schiesspflicht nach Art. 63 des Militärgesetzes aufgehoben wird,
- weil die Anlage aufgrund von Art. 21 der Schiessanlagen-Verordnung gesperrt oder aufgehoben wird,
- weil die Betriebsgesellschaft aufgelöst wird
- oder aus anderen Gründen,

hat die Gemeinde einen Anspruch auf eine anteilmässige Rückerstattung der einmaligen Abgeltung wie folgt:

- in den ersten fünf Jahren nach Vertragsabschluss: 1/2 der einmaligen Abgeltung.
Danach entfällt jegliche Rückerstattung

15. Der Abschluss dieser Vereinbarung erfolgt in freundnachbarlicher Weise. In diesem Sinn erklären die Parteien ihre Bereitschaft, bei irgendwelchen Problemen oder Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung bzw. des Schiessbetriebes vorerst eine Lösung im persönlichen Gespräch unter den Parteien anzustreben.

G. Genehmigungsvorbehalte

16. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Bürgerschaft der Gemeinde zu diesem Vertrag (Bürgerversammlung vom 12. Dezember 2022) sowie der Mitgliederversammlung der Betriebsgesellschaft und des SV Eggersriet-Grub.

Für die Betriebsgesellschaft der Schiessanlagen St. Gallen-Ost

Präsident: Heinz Nagel

Kassier: Ruedi Künzler

Für die Politische Gemeinde Eggersriet

Gemeindepräsident: Roger Hochreutener

Gemeinderatsschreiber: Benno Hochreutener

Für den SV Eggersriet-Grub

Präsident: Peter Hochreutener

Schützenmeister: Matthias Tobler